

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1951

Geschäftszahl

2962/50

Rechtssatz

Ärgernis liegt erst dann vor, wenn eine Handlung bei unbefangenen Menschen die lebhaft empfundene Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist.